

Satzung zur 5. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1 Fünfte Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei Kammermitgliedern, die Altersrente beziehen und weiterhin ärztlich tätig sind, werden auf Antrag die im Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt; der Antrag ist unter Beifügung entsprechender Nachweise bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit	Jahresbeitrag
	Euro	Euro
1	unter 10.000,-	60,00
10	10.000,- bis unter 15.000,-	75,00
15	15.000,- bis unter 20.000,-	84,00
20	20.000,- bis unter 25.000,-	112,00
25	25.000,- bis unter 30.000,-	140,00
30	30.000,- bis unter 35.000,-	168,00
35	35.000,- bis unter 40.000,-	196,00
40	40.000,- bis unter 45.000,-	224,00
45	45.000,- bis unter 50.000,-	252,00
50	50.000,- bis unter 55.000,-	280,00
55	55.000,- bis unter 60.000,-	308,00
60	60.000,- bis unter 65.000,-	336,00
65	65.000,- bis unter 70.000,-	364,00
70	70.000,- bis unter 75.000,-	392,00
75	75.000,- bis unter 80.000,-	420,00
80	80.000,- bis unter 85.000,-	448,00
85	85.000,- bis unter 90.000,-	476,00
90	90.000,- bis unter 95.000,-	504,00
95	95.000,- bis unter 100.000,-	532,00
100	100.000,- bis unter 105.000,-	561,00

105	105.000,- bis unter 110.000,-	589,00
110	110.000,- bis unter 115.000,-	617,00
115	115.000,- bis unter 120.000,-	645,00
120	120.000,- bis unter 125.000,-	673,00
125	125.000,- bis unter 130.000,-	701,00
130	130.000,- bis unter 135.000,-	729,00
135	135.000,- bis unter 140.000,-	757,00
140	140.000,- bis unter 145.000,-	785,00
145	145.000,- bis unter 150.000,-	813,00
150	ab 150.000,-	0,561 vom Hundert der auf den nächsten durch € 5.000 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundeten Einkünfte, abgerundet auf volle €

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „b. ihren ärztlichen Beruf ausüben und zum Veranlagungsstichtag das 74. Lebensjahr vollendet haben oder“ werden ersatzlos gestrichen.
- b) Der Buchstabe „c.“ wird durch den Buchstaben „b.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1.1. 2026 in Kraft

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Niedersachsen unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 29.11.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin